

Richtlinien zur Herstellung von Wasserleitungsanschlüssen der Gemeinde Empersdorf als Wasserversorgungsunternehmen (WVU)

1. Ansuchen um Errichtung einer Anschlussleitung - Vertragserrichtung

(1) Vor Herstellung der Anschlussleitung ist zwischen dem WVU und dem Wasserabnehmer/Antragsteller ¹⁾ ein Vertrag über die Wasserversorgung abzuschließen.

Vom Antragsteller ist mittels des beim WVU aufliegenden Formblattes ein Ansuchen um die Errichtung einer Anschlussleitung beim WVU einzureichen.

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Katasterlageplan
- Lageplan 1:100 mit gewünschter Leitungstrasse und Ort des geplanten Wasserzählers
- Baugenehmigung
- Ist der Wasserabnehmer nicht zugleich Grundstückseigentümer, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers, mit der er die auf das Grundstückseigentum bezugnehmenden Verpflichtungen dieser Richtlinien anerkennt
- Angabe über den Zweck des Anschlusses, Beschreibung der Verbrauchsanlage und Angabe des Wasserbedarfs

(2) Seitens des WVU wird das Ansuchen geprüft und eine Erhebung vor Ort durchgeführt, bei der allenfalls technische Randbedingungen zu klären sind und protokollarisch festgehalten werden.

(3) Jeder Wasserabnehmer hat nach Maßgabe der allgemeinen und örtlichen Versorgungsanlage Anspruch auf die Belieferung mit Trinkwasser entsprechend der Trinkwasserverordnung i.d.g.F. Ein Anspruch auf eine bestimmte Wasserbeschaffenheit und einen bestimmten Betriebsdruck besteht nicht. Sollte der zur Verfügung stehende Wasserdruck den Erfordernissen des Antragstellers nicht genügen, steht es ihm frei eine eigene Drucksteigerungsanlage, unter Beachtung der unter Pkt. 6 angeführten Vorgaben, auf seine Kosten zu errichten

(4) Wenn die Anschlussleitung auf fremden Grundstücken hergestellt werden soll, wird vom WVU verlangt, dass der Wasserabnehmer eine schriftliche Zustimmung aller betroffenen Grundstückseigentümer in Form eines grundbuchs-fähigen Dienstbarkeitsvertrages zugunsten des WVU beibringt, in der sich dieser mit der Herstellung und dem Betrieb (inklusive Zutritt) der Anlage einverstanden erklärt und die gegenständlichen Richtlinien anerkennt.

(5) Der Vertrag über die Wasserversorgung wird schriftlich, unter Verwendung der Vordrucke des WVU, abgeschlossen. Er ist vom künftigen Wasserabnehmer und vom

Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks zu unterschreiben, und diese anerkennen damit auch die gegenständlichen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung. Mit der Unterfertigung durch das WVU tritt der Vertrag über die Wasserversorgung in Kraft.

¹⁾ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

2. Anschlusskosten, Entgelte

(1) Die Kosten für die Wasserversorgung sind per Gemeinderatsbeschluss festgelegt und sind der jeweils gültigen „Preisliste Gemeinde“ zu entnehmen.

Die Kosten und deren Verrechnung setzen sich zusammen aus:

- Anschlusskosten (einmalige Kosten)
- Mehrkosten bei etwaiger Überschreitung der Leitungslänge oder Dimension
- Wasserbenützungsentgelt (EUR/m³)
- Bereitstellungsentgelt für Zählermiete (EUR/Jahr)

Die Entgelte – Wasserbenützungsentgelte sind wertgesichert nach VPI – Erlass der Steiermärkischen Landesregierung, Abt. 7

Mit den einmaligen Anschlusskosten werden die Installationskosten der Anschlussleitung bis 150 m Länge ab Versorgungsleitung inklusive der Materiallieferung (Leitungsmaterial, Formstücke, Ortungswarnband) und Verlegung sowie die Lieferung und Montage des Wasserzählers einschließlich Wasserzählergarnitur abgegolten. Mehrkosten zufolge von Anschlusslängen (größer 150 m) und für Leitungsdimensionen größer als 1 Zoll Nennweite werden nach tatsächlichen Kosten ermittelt und gesondert in Rechnung gestellt.

In den Anschlusskosten ist auch die erforderliche Dichtheitsprüfung enthalten. Die Durchführung und Protokollierung der Druckprobe der Anschlussleitung inkl. Bilddokumentation erfolgt durch einen Gemeindearbeiter (Prüfdruck 12 bar, Dauer mind. 20 min).

(2) Die Erd- und Grabarbeiten sowie erforderliche Mauerdurchführungen sind bauseits beizustellen.

(3) Projektierungs- und Planungskosten, sowie Kosten für den administrativen Aufwand seitens der Gemeinde, die entsprechend der Anfrage oder dem Antrag zur Errichtung einer Anschlussleitung anfallen, hat der Anschlusswerber zu tragen, wenn dieser das Projekt nicht umsetzt bzw. aufschiebt. Die Kosten werden bei ausgeführtem Anschluss gegenverrechnet und den Anschlusskosten gutgeschrieben.

(4) Notwendige Umverlegungsarbeiten der Wasserleitung durch nachträgliche Änderung der eingereichten Planunterlagen seitens des Anschlusswerbers werden gesondert in Rechnung gestellt. Diese werden nach tatsächlichem Aufwand zu den gültigen Regiestundensätzen für die Planungsfirma und die Gemeindearbeiter, sowie den angefallenen Kosten für die dazu erforderlichen Arbeitsmittel und Material verrechnet.

(5) Nach Ausführung der Anschlussleitung und bei etwaiger Nichtkonsumation des Wasseranschlusses durch Nichtbebauung eines Grundstücks werden die bezahlten

Anschlusskosten nicht rückerstattet. Die Kosten bleiben auf dem Grundstück für die Abdeckung der gesamtinfrastrukturellen Maßnahmen haften.

3. Wasserabnehmer

(1) Wasserabnehmer im Sinne der gegenständlichen Bedingungen ist der Antragsteller bzw. diejenige Person, mit dem das WVU einen Wasseranschluss-Vertrag abschließt.

(2) Wasser darf nur für eigene Zwecke des Wasserabnehmers im Umfang seiner Bezugsanmeldung verwendet werden. Die eigenmächtige Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke und/oder andere Nutzer ist verboten.

(3) Bei mehreren Grundstückseigentümern oder Wohnungseigentümern kann das Wasserbezugsverhältnis auch mit einem bevollmächtigten Vertreter der Eigentümergemeinschaft begründet werden. Gleiches gilt für Bauten einer Wohnbaugenossenschaft.

(4) Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu verlegen. Über Antrag des Wasserabnehmers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlüsse vom WVU genehmigt werden.

Nachträgliche Erweiterungen und Zubauten von Gebäuden und Objekten in denen ein Bedarf für die Wasserversorgung gegeben ist, unterliegen der Zustimmung durch das WVU, welches anteilige Anschlusskosten, entsprechend den Festlegungen des Gemeinderates der Gemeinde Empersdorf (Preisliste Gemeinde) in Rechnung stellt.

(5) Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung des WVU einzuholen, das den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein damit verbundener Wasserbezug ganz untersagt werden

(6) Insbesondere kann das WVU verbrauchseinschränkende Sofortmaßnahmen erlassen, wenn

- a. wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch nicht ausreichend befriedigt werden kann,
- b. Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen,
- c. Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder in deren Bereich vorgenommen werden müssen,
- d. dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig ist. Während einer Brandbekämpfung ist das WVU berechtigt den Wasserbezug auf ein Mindestmaß einzuschränken.

4. Anschlussleitungen

(1) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der öffentlichen Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Sie beginnt unmittelbar an der Versorgungsleitung und endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler welches gleichzeitig die Übergabestelle des Wassers an den Wasserabnehmer ist.

(2) Die Dimension der Anschlussleitung wird vom WVU festgelegt.

(3) Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, bei Bedarf auf seine Kosten für jedes neu entstandene Grundstück einen Anschluss herstellen zu lassen.

(4) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen durch das WVU auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Wasserabnehmers ist unentgeltlich zu gestatten.

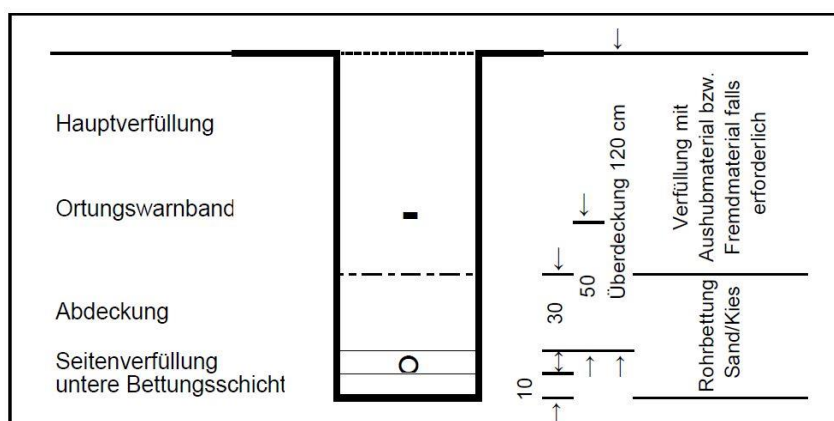
(5) Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Wasserabnehmers liegt, hat er die Obsorge für diesen Teil zu übernehmen. Er ist verpflichtet,

- die Anschlussleitung vor jeder Beschädigung, insbesondere vor Frost, zu schützen
- die Anschlussleitung leicht zugänglich zu halten
- keinerlei schädigenden Einwirkungen auf die Anschlussleitung vorzunehmen oder zuzulassen,
- jeden erkennbaren Schaden und jeden Wasseraustritt sofort dem WVU zu melden.

Der Wasserabnehmer muss für jeden Schaden aufkommen, der dem WVU aufgrund einer Vernachlässigung dieser Pflichten entsteht.

(6) Niveauänderungen, Überbauungen, Errichtung befestigter Flächen (z.B. Gehwege, Zufahrten) und Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern im Bereich von 1 m beiderseits der Anschlussleitung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des WVU. Sämtliche Aufwendungen, die dem WVU in diesem Zusammenhang entstehen, sind vom Wasserabnehmer zu tragen.

(7) Die Wasserleitungskünette ist gemäß nachfolgender Regelskizze herzustellen:



Die Ausführung hat gemäß ÖNorm EN1610, EN805 bzw. ÖNorm B2503 zu erfolgen.

Der Umfang einer erforderlichen Mitverlegung eines Schutzrohres DN100 wird im Rahmen der Erhebung vor Ort gemäß Pkt. 1(2) festgelegt.

Die Überdeckung der Wasserleitung muss mind. 120 cm betragen.

Erd- und Grabarbeiten sowie Wiederherstellung von befestigten Flächen auf öffentlichen Gut (z.B. Straßenbereich, Straßenquerungen) sind jedenfalls durch konzessionierte Unternehmen durchzuführen.

(8) Provisorische Anschlüsse, ausgenommen für Baustellen, sind nicht vorgesehen und werden nicht zur Verfügung gestellt.

Für Baustellenprovisorien wird seitens des WVU ein Wasserzähler zur Verfügung gestellt und der gemessene Wasserverbrauch dem Wasserverbraucher verrechnet. Hier ist jedoch im Vorfeld bereits ein Wasservertrag abzuschließen.

5. Wasserzählung

(1) Wasser wird ausschließlich über Wasserzähler abgegeben. Das WVU stellt für jede Anschlussleitung eine Wasserzähleranlage zur Ermittlung des Gesamtverbrauches des Wasserabnehmers zur Verfügung. Die Wasserzähleranlage wird vom WVU beigestellt und eingebaut. Sie bleibt im Eigentum des WVU. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz der Wasserzähleranlage erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten dauernd instand zu halten. Die Beistellung und Instandhaltung der Wasserzähleranlage erfolgt zu den jeweils gültigen Tarifen.

(2) Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden vom WVU bestimmt.

(3) Der Wasserabnehmer hat für die Unterbringung der Wasserzähleranlage im Einvernehmen mit dem WVU einen geeigneten frostsicheren und zugänglichen Platz in einem Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist kein geeigneter Raum vorhanden (nicht geeignet ist zB Heiz-Öllageraum, Traforaum, Wohnraum), ist durch den Wasserabnehmer auf seine Kosten ein Wasserzählerschacht nach den Angaben des WVU herzustellen.

(4) Der Wasserzähler ist vom Wasserabnehmer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können und ist der Zutritt (nach vorheriger Ankündigung seitens des WVU) durch den Wasserabnehmer zu gewähren. Ist der Zutritt oder die Ablesung aus Gründen, die der Wasserabnehmer zu vertreten hat, nicht möglich, kann das WVU einen Verbrauch auf Grundlage der letzten Verbrauchsperiode bis zur Beendigung der Behinderung durch den Wasserabnehmer annehmen. Vom Wasserabnehmer zu vertretende Umstände, welche die Ablesung/Kontrolle und/oder den Tausch des Wasserzählers erschweren oder unmöglich machen, sind vom Wasserabnehmer zu beseitigen. Aus diesem Grund anfallende Mehraufwendungen kann das WVU vom Wasserabnehmer einfordern.

(5) Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist dem WVU unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der Wasserabnehmer haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtung, Sicherung gegen Rückfluss) entstandene Schäden, für die er zivilrechtlich einzustehen hat.

(7) Wird vom Wasserabnehmer die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Wasserabnehmer. Ist der Wasserzähler fehlerhaft, so wird die Wassergebühr entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten des WVU.

(8) Dem Wasserabnehmer wird empfohlen, im eigenen Interesse, die Zähleranlage und die Zähleranzeige regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.

(9) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung

ausschließlich dem Wasserabnehmer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit dem WVU.

6. Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers

(1) Die Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Wasserzähler (= Übergabestelle) und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen.

Die Verbrauchsanlage darf nur durch einen zur Installation von Wasserleitungen befugten Gewerbetreibenden unter Einhaltung der jeweils geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften, technischen Normen und Regelwerke hergestellt, geändert oder instand gesetzt werden.

Die Verbrauchsanlage hat so beschaffen zu sein, dass eine Störung des Versorgungssystems des WVU, der Verbrauchsanlagen des Wasserabnehmers oder anderer Wasserabnehmer ausgeschlossen werden kann.

(2) Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab Absperrventil nach dem Wasserzähler (= Übergabestelle) ist der Wasserabnehmer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben.

(3) Das WVU ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers zu überwachen, Änderungen in der Ausführung nach technischen oder hygienischen Begründungen zu verlangen und die Anlage zu überprüfen. Das WVU übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers an das Versorgungssystem sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Verbrauchsanlage keine Haftung für die Mängelfreiheit der Verbrauchsanlage.

(4) Bei Änderungen oder Erweiterungen der Verbrauchsanlagen des Wasserabnehmers, die eine wesentliche Änderung des Wasserbedarfes bedingen, Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit in der Verbrauchsanlage haben, oder Rückwirkungen auf das Versorgungssystem befürchten lassen, hat der Wasserabnehmer vor Beginn der Arbeiten dem WVU die Beschreibungen und Planunterlagen vorzulegen.

(5) Drucksteigerungsanlagen dürfen nur mit Zustimmung des WVU an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden. Sie müssen die dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitseinrichtungen besitzen.

(6) Die Verwendung der Verbrauchsanlagen als Schutzerdler für elektrische Anlagen und Geräte durch den Wasserabnehmer ist unzulässig.

(7) Die an das Versorgungsnetz angeschlossene Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers darf in keiner körperlichen oder hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen oder Leitungssystemen (z.B. Eigenversorgungsanlagen, Regen- oder Grauwasseranlagen, Heizungsanlagen) stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen und Rohrtrennern.

7. Beendigung des Wasserbezuges

(1) Der Vertrag über Wasserversorgung kann vom Wasserabnehmer mit vierzehntägiger Frist zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Nach Beendigung des Wasserbezugsverhältnisses wird die Anschlussleitung durch das

WVU auf Kosten des Wasserabnehmers außer Betrieb genommen. Soll die Anschlussleitung erhalten bleiben (Versorgungsunterbrechung), so sind die Instandhaltungskosten (Bereitstellungsentgelte) weiterhin vom Wasserabnehmer zu leisten. Die Kosten für eine gänzliche Entfernung werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

Bei einem neuerlichen Anschluss ist ein neuer Anschlussvertrag zu unterfertigen und die Anschlusskosten sind zur Gänze zu entrichten (bereits geleistete Anschlusskosten werden gegengerechnet, sofern die ursprünglichen Rohrleitungen und Anschlussmaterialien intakt sind). Bei defekten Rohrleitungen und Anschlussmaterialien wird der Austausch nach Material- und Zeitaufwand für die Sanierung/Reparatur oder Kompletttausch zu den gültigen Stundensätzen und Preisen verrechnet.

(2) Ein Wechsel in der Person des Wasserabnehmers ist dem WVU unverzüglich anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger des Wasserabnehmers tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem WVU ein und haftet insbesondere auch für allfällige Zahlungsrückstände.

(3) Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige gemäß Absatz (1) bleibt der bisherige Wasserabnehmer gegenüber dem WVU verpflichtet.

(4) Das WVU ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen oder auf das hygienisch erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.

a) wenn der Wasserabnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig Eigentum des WVU beschädigt oder Wasser vertragswidrig entnimmt oder bezieht;

b) bei Nichtbezahlung fälliger Rechnungen aus dem Vertrag über Wasserversorgung;

c) bei Verweigerung des Zutritts im Sinne des Pkt. 5 (4) nach vorheriger Ankündigung beim Wasserabnehmer;

d) wenn der Wasserabnehmer auf das Wasserversorgungsnetz rückwirkende Störquellen trotz schriftlicher Aufforderung in angemessener Frist nicht beseitigt oder bei Gefahr in Verzug bzw. mangelhafter Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers.

8. Sonstige Bestimmungen

(1) Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Bestimmungen der gegenständlichen Richtlinien unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen nach dem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

(2) Der Wasserabnehmer hat Änderungen seiner Anschrift dem WVU bekannt zu geben. Schriftstücke gelten als dem Wasserabnehmer zugegangen, wenn sie an seine letzte bekannt gegebene Anschrift gesandt wurden.